

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Solarpark Zeschdorf" der Gemeinde Zeschdorf
Ansprechpartner*In: Telefon: E-Mail:	Frau Hoffmann 0355 4991 1345 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand:

Mit dem Bebauungsplan „Solarpark Zeschdorf“ der Gemeinde Zeschdorf sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage geschaffen werden. Dafür soll ein sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt werden.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Bundesstraße B167. Direkt östlich angrenzend befindet sich eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Erdgasverdichterstation (Nr. 1.4.1.1EG der 4. BImSchV). Das weitere Umfeld des Plangebietes ist durch Standorte von Windkraftanlagen geprägt.

Die Fläche ist im FNP Zeschdorf als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlagen

§ 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Die beabsichtigte Nutzung berührt unter Berücksichtigung des Standortes immissionsschutzrechtliche Belange. Nachfolgende Hinweise sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht-Emissionen und Geräuschemissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft führen. Bei der Errichtung der PV-Anlage sind die Anforderungen des § 23 BImSchG einzuhalten.

Blendwirkungen

Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom

16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind.

Danach befinden sich die Bürogebäude der östlich angrenzenden Erdgasverdichterstation im Einwirkungsbereich von Blendwirkungen. Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG kann vorliegen, wenn die maximal mögliche Blenddauer mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden im Jahr beträgt.

Lt. Bebauungsplan-Vorentwurf, Umweltbericht Kap. 5.4.1, wird bisher nur die umliegende Wohnbebauung betrachtet. Diesen Aussagen kann hinsichtlich möglicher Blendwirkungen gefolgt werden. Bisher nicht betrachtet wurden die angrenzenden Bürogebäude, die nach der Licht-Leitlinie ebenfalls maßgebliche Immissionsorte darstellen.

Art und Umfang der geeigneten Maßnahmen hängen von der genauen Standortsituation und einem hohen Detaillierungsgrad zu den Kenntnissen des Vorhabens wie Aufstellort, Neigungswinkel und Art der Module zusammen. Unter Berücksichtigung der Lage der kritischen Immissionsorte erfordert das Vorhaben eine sorgsame Planung mit Maßnahmen der Minderung und Vermeidung von Blendwirkungen, die zu untersuchen sind. Dies ist im weiteren Verfahren zu ermitteln und zu bewerten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Blendwirkung auf Kraftfahrer nicht vom LfU beurteilt wird.

Geräusche

Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z.B. Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen.

Der Aussage im Umweltbericht zum Bebauungsplan, Kap. 5.4.1 Schutzgut Mensch, dass Photovoltaikanlagen allgemein keine Geräuschemissionen erzeugen, kann insofern nicht gefolgt werden.

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass insbesondere im Nachtzeitraum an den umliegenden Immissionsorten eine relevante Vorbelastung durch Geräuschemissionen besteht (u.a. durch Windkraftanlagen, Erdgasverdichtersation). Daher ist im weiteren Verfahren plausibel darzulegen, dass von den als zulässig bestimmten Nebenanlagen keine relevanten Geräuschemissionen im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ausgehen. Hierzu sollten Angaben über die Standorte und Anzahl der Nebenanlagen sowie deren Geräuschpegel ergänzt werden. Ggf. sind geeignete Maßnahmen der Minderung zu benennen.

Fazit:

Eine abschließende Stellungnahme zu den Belangen des Immissionsschutzes ist erst nach Ergänzung der Planungsunterlagen zu den Auswirkungen bezüglich Blendwirkungen und Geräuschen möglich.

Dieses Dokument wurde am 16.10.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.